

P R O T O K O L L

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau
Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss Nr. 21/2016-2021
Sitzung am:	15.03.2018
Sitzungsort:	Historisches Rathaus, großer Saal Frankfurter Str. 10-12, 64521 Groß-Gerau
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
	Sitzungsende: 19:35 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2018
 - 4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 4.4 Bericht des Bürgermeisters
 - 4.5 Beschlussfassung über die Einsprüche und die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 21. Januar und 4. Februar 2018 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)
 - 4.6 Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung einer Stadträtin/eines Stadtrates
 - 4.7 Ernennung des Stadtbrandinspektors
 - 4.8 Bebauungsplan „Ausbau des Knotenpunktes Oppenheimer Straße / L 3094 / Südring“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 4.9 Anträge
92/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Arbeitskreis Neubau Haus Raiss
93/2016-2021, Fraktion GRÜNE, alternative Antriebstechnologien
94/2016-2021, Fraktion GRÜNE, Radaranlage in Berkach
95/2016-2021, Fraktion GRÜNE, Radaranlage in Wallerstädten
 - 4.10 Anfragen
71/2016-2021, Fraktion SPD, Jugendzentrum
72/2016-2021, Fraktion SPD, Kinder- und Jugendforum
73/2016-2021, Fraktion SPD, städt. Kinder- und Jugendfest
74/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Neubau Haus Raiss
 - 4.11 Mitteilungen
 - 4.12 Verschiedenes
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Ausschussvorsitzende Sturm eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ausschussvorsitzende Sturm stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnungspunkt 3.
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Ausschussvorsitzende Sturm stellt fest, dass zu dem Protokoll vom 22.02.2018 keine Änderungsanträge vorliegen. Somit gilt dieses als genehmigt.

**Tagesordnungspunkt 4.
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2018**

**Tagesordnungspunkt 4.1
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.2
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.3
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.4
Bericht des Bürgermeisters**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.5
Beschlussfassung über die Einsprüche und die Gültigkeit der Direktwahl der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 21. Januar und 4. Februar 2018 gemäß § 50
Kommunalwahlgesetz (KWG)**

Sach- und Rechtslage:

Der Wahlausschuss hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 22. Januar und 5. Februar 2018 die Wahlniederschriften geprüft und das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Nach § 50 KWG hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und Einsprüche nach §§ 25, 49 in folgender Weise zu beschließen.

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der gewählte Bewerber erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die konkret auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind, waren nicht zu verzeichnen.

In den beigefügten Niederschriften mit den Anlagen (Anlage 1) hat der Wahlausschuss am 22. Januar sowie am 5. Februar 2018 die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses dokumentiert.

Die Feststellungen über das endgültige Wahlergebnis und den gewählten Bewerber sowie der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (Anlage 2) wurden im „Groß-Gerauer Echo“ und auf der Homepage der Kreisstadt Groß-Gerau am 8. Februar 2018 veröffentlicht.

Einsprüche wurden innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht erhoben.

Die Wahl ist daher für gültig zu erklären.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit Haupt- und Stichwahl am 21. Januar und 4. Februar 2018 wird gemäß § 50 KWG für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 4.6

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung einer Stadträtin/eines Stadtrates

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.7

Ernennung des Stadtbrandinspektors

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.8**Bebauungsplan „Ausbau des Knotenpunktes Oppenheimer Straße / L 3094 / Südring“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)****Sach- und Rechtslage:****1. Hintergrund, Planungsanlass, Erforderlichkeit**Verkehrsuntersuchung Groß-Gerau-Nord

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung „Groß-Gerau Nord“ aus dem Jahre 2013 wurde die Leistungsfähigkeit des Hauptstraßennetzes im Norden der Kernstadt vor dem Hintergrund eines stetig zunehmenden Verkehrsaufkommens in der Region untersucht (Habermehl & Follmann, Rodgau, November 2013). Anlass war die geplante Revitalisierung des brachliegenden Südzuckergeländes.

Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass insgesamt vier stark belastete Knotenpunkte in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert werden müssen, wenn langfristig die Kapazität des Hauptstraßennetzes aufrechterhalten werden soll. Die Stadt Groß-Gerau setzt diese Maßnahmen Schritt für Schritt um.

- Ausbau des Römerkreisel zum „Turbo-Kreisverkehrsplatz“ (fertiggestellt 2015),
- Umbau der Einmündung Nordring/ L 3094 und Anpassung der Einmündung „Hans-Böckler-Straße“ (fertiggestellt 2017),
- Neubau eines Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung des Gewerbegebietes „Im Schachen“ (Bebauungsplan rechtskräftig 2017, Baubeginn voraussichtlich 2018),
- Ausbau des Knotenpunktes „Oppenheimer Straße / L 3094 / Südring“ (Bebauungsplan 2018/2019, im folgenden „Knotenpunkt Oppenheimer Straße.“ genannt).

Mit der nun beabsichtigten Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wird das letzte Straßenbauprojekt aus der Verkehrsuntersuchung Groß-Gerau-Nord in Angriff genommen.

Ausbau des Knotenpunktes Oppenheimer Straße

Der geplante Ausbau des Knotenpunktes ist Bestandteil eines Ausbauplanungsprogramms der Landes Hessen. Er stellt ein Gemeinschaftsprojekt mit der Stadt Groß-Gerau auf der Grundlage einer Planungsvereinbarung dar. Planungs- und Baukosten werden gemeinsam getragen. Der vorläufige fiktive Kostenanteil der Stadt beträgt 48,70 %, Hessen Mobil übernimmt 51,30 %. Mit Schreiben vom 25.01.2018 liegt der Entwurf einer aktualisierten Planungsvereinbarung vor. Die Stadt Groß-Gerau hat entsprechende Planungsmittel in den Haushalt eingestellt.

Um zusätzlichen Raum für Abbiegespuren zu gewinnen, wird an drei Stellen der Straßenraum im Knotenpunkt Oppenheimer Straße aufgeweitet:

- | | |
|------------|--|
| Im Norden: | Ausdehnung der L 3094 nach Westen auf das Betriebsgelände der ARAL-Tankstelle. Die vorhandenen Zufahrten werden geringfügig angepasst, die Baumreihe entfällt. Der Straßenraum dehnt sich auch nach Osten auf das Betriebsgelände des REAL-Marktes aus. Erforderliche Abstände zum Gebäude werden ebenso wie die die Gebäudeumfahrt, die div. Notausgänge und Werbeanlagen beachtet. |
| Im Süden: | Ausdehnung des Südrings nach Westen über den kommunalen Wirtschaftsweg hinweg in die angrenzenden privaten Ackerflächen hinein. Der Ausbau rückt bewusst vom Ortsrand ab, um den Baumbestand zu schonen. Sollte eine Lärmschutzwand erforderlich werden, wird |

diese voraussichtlich im Bereich der heutigen Grünfläche liegen (Gutachten abwarten, Lage der Kanaltrasse beachten).

Im Westen: Ausdehnung der L 3094 nach Süden in die kommunalen Wiesen hinein. Anpassung bzw. Verlegung des vorhandenen Rad- und Gehwegs südlich der Landesstraße. Die Baumreihe am heutigen Straßenrand entfällt (voraussichtlich Ersatzpflanzungen auf den kommunalen Grundstücken).

Lückenschluss Radweg, „Sanierungsoffensive“

Etwa 200 m nördlich der Kreuzung ist die Aufweitung des Straßenraums abgeschlossen. Der Bebauungsplan bezieht gleichwohl die L 3094 in Richtung Norden auf insgesamt ca. 590 m Länge in den Geltungsbereich ein, um so auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines von der Fahrbahn abgesetzten Zweirichtungs-Radwegs zu schaffen, der die verbleibende Lücke bis zu dem weiter nördlich anschließenden Radweg nach Nauheim schließt. Planungs- und Baukosten für diesen Radwegebau übernimmt das Land Hessen. Das Projekt ist Bestandteil der sog. „Sanierungsoffensive“ des Landes Hessen.

Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Die beabsichtigte Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Oppenheimer Straße durch den Anbau zusätzlicher Fahrstreifen ist angesichts des stetig zunehmenden Pkw- und Lkw-Verkehrs in der Region angemessen und im Interesse der Verkehrssicherheit geboten. Durch den Ausbau wird eine bestehende Unfallhäufungsstelle entschärft. Die geplante Herstellung eines durchgehenden Radweges in Richtung Rüsselsheim/Bischofsheim erhöht die Verkehrssicherheit und trägt zur Förderung des Radverkehrs in der Region bei. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, weil aktuell zahlreiche Gewerbeflächen in der Region entwickelt werden und mittelfristig mit einer Zunahme insbesondere des Schwerlastverkehrs gerechnet werden muss (z.B. Gewerbegebiet „Mitsubishi-Gelände“ in Trebur, Gewerbegebiet „Auf dem Forst“ in Riedstadt etc.).

2. Geltungsbereich, Planungsrecht, Entwicklung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP)

Geltungsbereich

Grundlage für den Aufstellungsbeschluss ist der Vorentwurf 12/2016 zum Ausbau des Knotenpunktes L 3094 / Oppenheimer Str. sowie der Vorentwurf Rad- und Gehweg Oppenheimer Str. / Nordring, Baulos 1 im Zuge der L 3094. Es ist zu erwarten, dass der Geltungsbereich bis zum Offenlagebeschluss geringfügig angepasst werden muss, weil sich die technische Planung noch im Detail verändern kann und ggf. zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden.

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Kernstadt und umfasst im Wesentlichen öffentliche Verkehrsflächen.

Im Norden: 590 m langer Abschnitt der L 3094, etwa von der neu errichteten Bushaltestelle „Im Schachen“ im Norden bis zur Kreuzung mit der Oppenheimer Straße. Teilflächen der angrenzenden Gewerbebetriebe (REAL-Markt, ARAL-Tankstelle, Reifen Bangsow), Baumbestand auf dem Tankstellengrundstück,

Im Osten: 90 m langer Abschnitt der Oppenheimer Straße, etwa von der Einmündung der Gartenstraße bis zur Kreuzung,

Im Süden: 190 m langer Abschnitt des Südrings, etwa von der Einmündung der Claudiusstr. bis zur Kreuzung, einschließlich Grünstreifen, Baum- und

Im Westen: Heckenpflanzung. Landwirtschaftlicher Weg westlich der Fahrbahn (Wiesenweg), schmale Teilbereiche der angrenzenden Ackerflächen. 165 m langer Abschnitt der L 3094 nach Wallerstädten einschließlich des Rad- und Gehweges südlich der Landesstraße. Kommunale Wiesen mit Baumbestand südlich der Landesstraße.

Planungsrecht

Der Bereich um den Knotenpunkt Oppenheimer Straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ausbau der L 3482 zwischen Oppenheimer Straße und Jahnstraße im Zuge der Abstufung zur Gemeindestraße“ aus dem Jahre 2006. Der hier vorgesehene vierspurige Ausbau des Südrings wird mittlerweile nicht mehr als notwendig erachtet. Im Norden reicht der Geltungsbereich bis an den Bebauungsplan „Südzuckergelände“ heran. Das Plangebiet soll als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 11 BauGB festgesetzt werden.

Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

L 3094 und Südring werden im RegFNP als „Sonstige regional bedeutsame Straße - Bestand“ dargestellt. Die ARAL-Tankstelle liegt größtenteils in einer „gemischten Baufläche - Bestand“, das Betriebsgelände des REAL-Marktes ist als „Sondergebiet-Einkauf - Bestand“ dargestellt (Einkaufszentrum 9).

Für die Ackerflächen südlich der L 3094 nach Wallerstädten bzw. westlich des Südrings stellt der RegFNP „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie „Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ dar.

Der Bebauungsplan konzentriert sich auf eine Neuordnung der bestehenden Straßenverkehrsflächen und nimmt lediglich in geringem Maße angrenzende Gewerbe- und Ackerflächen in Anspruch. Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ausbau des Knotenpunktes Oppenheimer Straße / L 3094 / Südring“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung eines regional bedeutsamen Verkehrsknotenpunktes durch den Anbau zusätzlicher Fahrstreifen und durch die Neuordnung des Fahrradverkehrs geschaffen werden. Die Ziele der Umbaumaßnahme im Einzelnen:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durch Ergänzung je einer Geradeausspur auf dem Südring und auf der L 3094 in Nord-Süd-Richtung. Anbau eines separaten Rechtsabbiegestreifens auf der L 3094 von Wallerstädten kommend,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle,
- „Lückenschluss“; Neubau eines von der Fahrbahn abgesetzten 2,5 m breiten Zwei-Richtungs-Radwegs östlich der L 3094 in Richtung Nauheim im Rahmen der „Sanierungsoffensive“ des Landes Hessen. Ziel der Offensive ist es u.a. das Radwegenetz entlang der Landesstraßen auszubauen.

4. Verfahren

Der Bebauungsplan „Ausbau des Knotenpunktes Oppenheimer Straße / L 3094 / Südring“ wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt (zweistufige Beteiligung, Umweltbericht, Eingriff-/Ausgleichsbetrachtung etc.).

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ausbau des Knotenpunktes Oppenheimer Straße / L 3094 / Südring“.
2. Der Geltungsbereich wird gemäß der Anlage 1 - die Bestandteil des Beschlusses ist - festgelegt.
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ertüchtigung eines regional bedeutsamen Verkehrsknotenpunktes durch den Anbau zusätzlicher Fahrspuren und durch die Neuordnung des Fahrradverkehrs geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 4.9

Anträge

Antrag Nr. 92-2016-2021	Antragsteller: FREIE-WÄHLER Bürgerliste
Arbeitskreis Neubau Haus Raiss	
Antragstext: Es soll ein Arbeitskreis gebildet werden, der aus Mitgliedern des Architektens/Planungsbüros, des Bauamtes, des Seniorenbeirat und interessierte Mitglieder der Fraktionen beteiligen können.	
Begründung: Das Seniorenhaus soll neu gebaut werden. Hierbei ist es wichtig, im Vorfeld mit den Nutzern und Architekten Vorgespräche zu führen, um die Richtung für die Entwürfe und Planungen vor zu geben. Hierbei sind insbesondere Art und Weise der Nutzung zu überlegen und die Bedürfnisse der Besucher- und Nutzergruppen zu berücksichtigen. Es wäre daher wichtig, bevor aufwendige und kostenintensive Planungen durchgeführt werden, diese zu konkretisieren. Jede Veränderung oder Umplanung kostet letztendlich Geld und Zeit. Durch den Arbeitskreis kann die ganze Planungsprozedur somit eher verkürzt werden. Aus diesem Grund sollte ein Arbeitskreis gebildet werden, in dem sich Mitglieder des Planungsbüros/Architekten, des Bauamtes, des Seniorenbeirates beteiligen und auch interessierte Mitglieder der Fraktionen beteiligen können. Auch können so neue Erkenntnisse im Bezug auf die barrierefreie Gestaltung (Zwei-Sinne-Prinzip, Ringschleifen, FM-Anlagen, Nachhallzeiten in Veranstaltungsräumen, kontrastreiche Kennzeichnungen, Handläufe in Fluren etc.) einbezogen werden.	
Stellungnahme der Verwaltung: Prinzipiell wird bei jedem Bauvorhaben das zuständige Fachamt und die jeweiligen Nutzer, in diesem Fall gehören dazu auch der Seniorenbeirat sowie entsprechende Vereine und Institutionen, zu Beginn eines Projektes mit einbezogen. Dies wurde bei den Feuerwehren,	

der Kindertagesstätten und der Riedhalle so durchgeführt und hat zu guten Ergebnissen geführt.
Nachdem sich unter den Beteiligten eine gemeinsame Sichtweise gebildet hat und daraus eine Planung entstanden ist, wird die Planung mit den dazugehörigen Kosten der Politik zur Genehmigung vorgestellt.

Beratung HuFA 15.03.2018

Stadtv. Freitagsmüller begründet den Antrag. Die Vertreter der anderen Fraktionen erklären, dass Magistrat und Fachausschuss ausreichen und kein weiteres Gremium geschaffen werden muss.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	1
Nein-Stimmen	8
Enthaltungen	0

Antrag Nr. 93/2016-2021	Antragsteller: Bündnis 90/Die Grünen
Betreff: Prüfung alternativer Antriebstechnologien bei der Neuanschaffung städtischer Fahrzeuge	
Antragstext neu!!! Die Verwaltung wird aufgefordert, bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen diese – neben den herkömmlichen – ebenfalls mit alternativen Antriebstechnologien auszu-schreiben, z. B. mit Hybrid- oder Elektromotoren. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen diese – neben – zu prüfen, ob diese mit alternativen Antriebstechnologien ausgestattet sein könnten, z. B. mit Hybrid- oder Elektromotoren.	
Begründung: Kraftfahrzeuge mit den herkömmlichen Diesel- und Benzinmotoren tragen erheblich zur Luftverschmutzung durch CO ₂ , Stickoxide und Feinstaub bei. Es sollten daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um in der Stadtverwaltung umweltfreundliche Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass möglicherweise für Dieselfahrzeuge ein (bundesweites) Fahrverbot angeordnet werden könnte. Die neue E-Ladesäule am Marktplatz könnte zudem als Ladestation für Fahrzeuge, die für Strecken geringerer Reichweite eingesetzt werden, dienen.	
Stellungnahme der Verwaltung: Der Magistrat hat die Verwaltung bereits in der Sitzung am 22.02.2018 beauftragt, bei künftigen Anschaffungen auch Angebote für alternative Antriebstechnologien einzuholen. Die E-Ladesäule auf dem Marktplatz soll der Öffentlichkeit vorbehalten sein.	

Beratung HuFA 15.03.2018

Stadtv. Schweikert erläutert den Antrag und die kleine Änderung. Stadtv. Martin nennt die Öko-Bilanz von Batterien (Herstellung, Entsorgung, Stromerzeugung) für vernichtend. Stadtv. Hartmann sieht eine richtige Intension in dem Antrag, aber vermisst die Wirtschaftlichkeit.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	3

Antrag Nr. 94-2016-2021	Antragsteller: Bündnis 90/Die Grünen
Reaktivierung der Radaranlage in Berkach, Büttelborner Straße	
Antragstext: Die Verwaltung wird gebeten, die derzeit stillgelegte Radaranlage in Berkach in der Büttelborner Straße wieder in Betrieb zu nehmen und zusätzlich mit einer Tonnageprüfung für LKW auszustatten. Zudem möge das zuständige Fachamt prüfen, inwieweit eine deutlich sichtbarere Beschilderung des LKW- Durchfahrtsverbots durch Berkach möglich wäre.	
Begründung: Obwohl im Ortsteil Berkach ein LKW-Durchfahrtsverbot besteht, nutzen zahlreiche LKW die Ortsdurchfahrt, um von Büttelborn zur B44 (ebenso in umgekehrter Richtung) zu gelangen. Mithilfe der erneuten Inbetriebnahme der Radaranlage und deren Ausstattung mit einer Gewichtsprüfung für LKW soll erreicht werden, dass das LKW-Fahrverbot kontrolliert und tatsächlich umgesetzt wird. Bei der Auswertung der von der Radaranlage aufgezeichneten Verstöße gegen das LKW-Durchfahrtsverbot sollen LKW oder landwirtschaftliche Fahrzeuge ansässiger Unternehmen von einer Verwarnung ausgeschlossen werden. In dem Bensheimer Stadtteil Schwanheim hat die dortige Verwaltung gute Erfahrungen mit der Installierung einer derartigen Anlage gemacht. Im Haushalt 2018 sind Gelder für eine neue Radaranlage in Berkach an der B 44 vorgesehen, die für diese Maßnahme verwendet werden könnten.	
Stellungnahme des Fachamtes: Der seit ca. 2002 stillgelegte Standort ist nicht für eine stationäre Geschwindigkeitsmessung zugelassen und technisch weder zu reaktivieren noch erweiterungsfähig. Die Aufstellung einer solchen Anlage mit zusätzlicher Überwachung des LKW-Durchfahrtsverbots bedingt ein komplett neues Prüfungs-, Planungs- und Zulassungsverfahren.	

ren, zumal die Stadt nicht Straßenbaulastträger bzw. Straßenbaubehörde der Kreisstraße 160 ist.

Weiterhin stehen im Haushaltsplan 2018 keine Mittel für eine solche Maßnahme zur Verfügung, die in diesem Jahr voraussichtlich auch nicht mehr umsetzungsfähig ist. Die vorhandenen Haushaltsmittel sind für die notwendige Umrüstung der Anlage auf der B44 vorgesehen, die ebenfalls erforderlich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufstellungsmöglichkeiten und die Überwachungsart (Geschwindigkeit + LKW-Verbot oder nur LKW-Verbot) einer solchen Anlage zu prüfen, Kosten zu ermitteln und die Maßnahme dann gegebenenfalls bei den Haushaltsberatungen 2019 im Finanzhaushalt zu berücksichtigen.

Die Sichtbarkeit der Beschilderung des LKW-Durchfahrtsverbots wurde bereits intern als Prüfungsaufgabe vermerkt. Sollten hier Mängel festgestellt werden, wird ein entsprechender Antrag auf Änderung bzw. Verbesserung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde beim Landrat des Kreises Groß-Gerau erfolgen.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt unter Prüfung der Sach- und Rechtslage des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

Beratung HuFA 15.03.2018

Aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung bittet die Stadtv. Schweikert darum die Beratung und Abstimmung in die Stadtverordnetenversammlung zu verschieben. Die Fraktionen sollen Gelegenheit haben darüber nochmals zu beraten. Dem Vorschlag wird gefolgt.

Antrag Nr. 95/2016-2021	Antragsteller: Bündnis 90/Die Grünen
Ausstattung der in Wallerstädten geplanten Radaranlage mit einer Tonnageprüfung für LKW	
Antragstext: Die Verwaltung wird gebeten, die für den Ortsteil Wallerstädten am Ortsausgang Richtung Geinsheim geplante Radaranlage mit einer Tonnageprüfung für LKW auszustatten.	

Begründung:

Es wird in Kürze ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW in Wallerstädten geben, verursacht von der Inbetriebnahme des neuen Treburer Gewerbegebietes am Ortsrand von Geinsheim, zudem durch die Durchfahrt von LKW für die Verkiesung der Treburer Teiche.

Da für die Ortsdurchfahrt in Wallerstädten ein einseitiges LKW-Verbot aus Richtung Geinsheim nach Groß-Gerau geplant ist, sollte dies mithilfe einer Blitzanlage mit Gewichtsprüfung für LKW kontrolliert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass ein LKW-Durchfahrtsverbot vielfach missachtet wird.

Bei der Auswertung der von der Radaranlage aufgezeichneten Verstöße gegen das LKW-Durchfahrtsverbot sollen LKW oder landwirtschaftliche Fahrzeuge ansässiger Unternehmen von einer Verwarnung ausgeschlossen werden.

Stellungnahme des Fachamtes:

Die Verkehrssituation und die Notwendigkeit von Messanlagen kann erst untersucht werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Das Fachamt holt zwischenzeitlich jedoch bereits Informationen über die erforderlichen Messanlagen ein.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt unter Prüfung der Sach- und Rechtslage des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

Beratung HuFA 15.03.2018:

Die Beratung und Abstimmung des Antrags wird in die Stadtverordnetenversammlung verschoben.

**Tagesordnungspunkt 4.10
Anfragen**

Die Anfragen werden bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

**Tagesordnungspunkt 4.11
Mitteilungen**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.12
Verschiedenes**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 5.
Anfragen und Mitteilungen**

Keine Wortmeldungen.

**Tagesordnungspunkt 6.
Verschiedenes**

Ausschussvorsitzende Sturm weist auf eine Veranstaltung zum Internationalen Tag gegen Rassismus hin.

Laura Sturm
Ausschussvorsitzende

Heinz Krumb
Schriftführung